

TEIL - B - TEXT

ES GILT DIE BauVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

- 1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE. (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauVO)
- 1.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE - SICHTDREIECKE -, SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDLICHUNGEN UND STRAUCHENRÄU- REN EINE HOHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2.0 EINGEBÄUUNG DER ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN. (§ 14 ABS. 1 SATZ 3 BauVO)
- 2.1 IN DEN TEILGEBIETEN -2- + -6- SIND ENTLANG DER B 76, ZWISCHEN DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE UND DER EINGETRAGENEN SONSTIGEN ABGRENZUNGS- LINIE DER BAUGRENZE, NEBENANLAGEN, DIE HOCHBAUEN IM SINNE DES § 9 BUNDESSTRASSENVERKEHRSGESETZ SIND, UNZULÄSSIG. ÜBER AUSNAHMEN ENT- SCHEIDET DIE ZUSTÄNDIGE STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE.
- 2.2 IN DEN TEILGEBIETEN -6- + -8- SIND ENTLANG DES WALDRANDES, ZWI- SCHEN DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE UND DER WALD ZUGEWANDTEN BAU- GRENZE BZW. SONSTIGEN ABGRENZUNGSLINIE, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 3 DER LANDESVERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN GEGEN BRÄNDE, UNZULÄSSIG. ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE ZUSTÄN- DIGE FORSTBEHÖRDE.
- 3.0 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN -DOPPELHÄUSER- (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauVO) DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DIE ZUGEHÖRIGE ERSCHEINUNGSSTRAßE NUR NEBENEINANDER, NICHT HINTEREINANDER, ZULÄSSIG.
- 4.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauVO) DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN DEN TEILGEBIETEN -2-, -3-, -5-, -7-, + -8- NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS- FLÄCHE ZULÄSSIG.
- 5.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 ABS. 4 BauVO - IN VERBINDUNG MIT DEM GEGESZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.09.1969 GVBl. I. S. 59 UND DER §§ 14 + 111 DER LBO V. SCHL.-H.)
- 5.1 DACHENBEDÜCKUNG : ZULÄSSIG IST ROT BIS ROTBRAUNE FEHNSCHINDELDECKUNG.
- 5.2 WÄNDE : ZULÄSSIG IST IN DEN TEILGEBIETEN -2-, -3-, + -8- ROT BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNG, TEILFLÄCHEN MIT ANDEREN FAR- BEN UND MATERIALIEN SIND ZULÄSSIG. DAS VERBLENDMATERIAL IST BIS AUF DAS VORHANDENE GRUNDSTÜCKSNIVEAU HERUNTERTZUFÜHREN.
- 5.3 GARAGEN : DIE ANDERE GESTALTUNG DER GARAGENWÄNDE IST HIN- SICHTLICH DER MATERIALIUM UND FARBE DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUGLEICHEN. EINFRIEDLICHUNGEN.
- 5.4 EINFRIEDLICHUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN STRAßEN HIN, SIND NUR MITTELS BUSCH- UND STAUBENGRUPPEN BZW. HECKEN ZULÄSSIG. IN VERBINDUNG MIT VORGENANNTEN SIND ZÄUNE BIS ZU EINER HOHE VON 0,60 M ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7	BauVO
	ALLGEMEINE WAHRGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
	ZAHLE DER VOLLGESCHOßE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
	BESCHÜßFÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
	NUR INZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
	BAUGRENZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
	ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG	§ 16 ABS. 5	BauVO
	VERBINDUNG VERBINDLICH	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
	FESTSETZUNGEN VON ZUFÄHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BauVO
	FLÄCHEN F. STELLEPL. + GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BauVO
	GGa - GEMEINSCHAFTSSTELLEPLÄTZE		
	GGa - GEMEINSCHAFTSGARAGEN		
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTWINKEL)	§ 9 ABS. 1 NR. 10	BauVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauVO
	ÖFFENTLICHE FUßWEGE MIT MINDESTBREITENANGABE		
	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN		
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BauVO
	PARKANLAGE		
	SPIELPLATZ		
	FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12	BauVO
	UNFOMERSTAT. REGENRÜCKHALTEBECKEN + FEUERLÖSCHTEICH		
	FLÄCHEN F. AUFSCHÜTTUNGEN, HIER: ZUR ANLAGE EINES LÄRMSCHUTZWALLES	§ 9 ABS. 1 NR. 17	BauVO
	MIT GEF.-FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21	BauVO
	FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN + STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25	BauVO
	PFLICHT ZUR ERHALTUNG DES VORHANDENEN HAUMBESTANDES	§ 9 ABS. 1 NR. 25	BauVO
	ANLIEGERHALTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25	BauVO
	DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4	BauVO
	SD SATTELDACH WD WALMDACH		

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- BEBAUUNGSVORSCHLAG |
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
- IN AUSSICHT GEMÄßNE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
- VORHANDENE HÖHENLINIEN |
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN |
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN |
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN |
- MERKHAL FÜR VERKEHRSFLÄCHENFÜHRUNG (RADIUSANGABE IN METERN) |
- SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = (KM/h) LT. R A S T - R - AUSGABE 1971 |
- GEPLANTER FUßWEG IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN |
- SONSTIGE ABGRENZUNGSLINIE |

TEIL - A - PLANZEICHNUNG - M 1:1000

B - PLAN NR. 8 DER GEMEINDE BÖSDORF - KREIS PLÖN

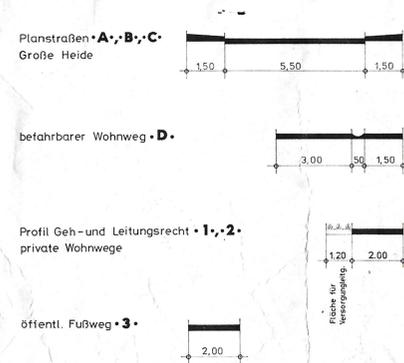
GEBIETSBEZEICHNUNG : 'GROSSE HAIDE'



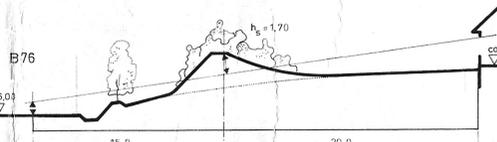
2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNG UND KENNZEICHNUNG

KENNZEICHNUNG V. FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN
- EMISSIONEN D. B76 BZW. FLÄCHE SO-BUND-ZU TREFFEN SIND. (§ 9 ABS. 5 BauVO)

STRASSENPROFILE M 1:100



LÄRMSCHUTZWALL M. 1:20



GENEHMIGT
GEMÄSS VEREINBARUNG
VOM 17. OKT. 1980
PLÖN, DEN 17. OKT. 1980
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
im Auftrag
Firk

SATZUNG DER GEMEINDE BÖSDORF - KREIS PLÖN

ÜBER DEN B - PLAN NR. 8

FÜR EIN MOHNGEBIET IM BEREICH 'SANDKATHEN',
GEBIETSBEZEICHNUNG : 'GROSSE HAIDE'

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) UND DES § 1 DES GEGESZTES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 59) I. V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 09. DEZEMBER 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) UND § 14 + 111 DER LANDESVERORDNUNG FÜR SCHL.-H. (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVBl. SCHL.-H. S. 141) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. JULI 1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 BÖSDORF (GEBIETS- BEZEICHNUNG : 'GROSSE HAIDE') ERLASSEN.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG HOHENAUDE, FLUR 6 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 8.
DIE SATZUNG BESTEHT AUS
1. DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M. 1 : 1.000
2. DEM TEXT (TEIL B)

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTUMSVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) IM MASSTAB 1 : 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16. 8. 1977...
B Ö S D O R F DEN 24. JULI 1980
(BÜRGERMEISTER)

ENTWORFEN VON : ARCHITEKT DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFET, 242 EUTIN.
E U T I N DEN 10. OKT. 1979
(PLANVERFAßER)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16. 8. 1977... BIS 17. 10. 1977... NACH VORHERIGER AM 17. 10. 1977... ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWERTEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELIEGEN.
B Ö S D O R F DEN 24. JULI 1980
(BÜRGERMEISTER)

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 16. 3. 1980... SOWIE DIE GEMEINDEFISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTESÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN.
E U T I N DEN 11. 7. 1980
(ÖFFENTL. BEST. VERM. BEG.)

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 8, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24. 7. 1980, VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG DES B-PLANES NR. 8 WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. 7. 1980... GEFÄHRT.
B Ö S D O R F DEN 24. JULI 1980
(BÜRGERMEISTER)

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 17. OKT. 1980... ERTEILT.
B Ö S D O R F DEN 17. OKT. 1980
(BÜRGERMEISTER)

DIE AUFLAGEN/HINWEISE WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. JULI 1980... ERFÜLLT. DIE ERFÜLLUNG DER -AUFLAGEN/HINWEISE- WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE - VOM 17. OKT. 1980... BESTÄTIGT.
B Ö S D O R F DEN 17. OKT. 1980
(BÜRGERMEISTER)

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 17. OKT. 1980... MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEMACHT UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUSGELIEGEN.
B Ö S D O R F DEN 17. OKT. 1980
(BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 M 1:1000

GEMEINDE **BÖSDORF** KREIS **PLÖN**
15 4 2

P L A N U N G : DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFET 2420 EUTIN
ALBERT - MAHLSTEDT - STR. 42 TEL. 04521-2316
E U T I N DEN 10. OKT. 1979

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 3. AM
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 4. AM